

Regierungsvorlage
Mai 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1767/15-2017

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz
geändert wird

Allgemeiner Teil

Das Land Kärnten, der Kärntner Gemeindebund, die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach haben die Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GIZ-K GmbH gegründet. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst ua. folgende Geschäftsfelder:

- die Umsetzung der E-Government-Standards,
- die koordinierte Einführung von E-Government-Standardkomponenten (zB digitale Signatur bei Gemeinden und elektronische Zustelldienste)
- Empfehlungen für eine Software-Architektur für Kärntner Gemeinden und Definition von Standards und Schnittstellen,
- Festlegung einzusetzender Technologien für Entwicklung bzw. Betrieb (Windows, Open Source, etc.),
- Koordination aller IT-Aktivitäten von Bund, Land und Kärntner Gemeinden und Interessenvertretungen im IT-Bereich,
- Evaluierung gemeinsamer Lösungen (zB zentrale Lösungen im Bereich von KAGIS) sowie Ausschreibungen für Weiterentwicklungen durch externe IT-Firmen,
- Aufrechterhaltung der Infrastrukturen (zB CNC-Gemeinden, Verwaltungsportal, etc.),
- IT-Security, Einführung einer Sicherheitspolitik für Gemeinden (Viren, Spams; Festlegung von Security Policies etc.),
- IT-Informationen, -Beratungen, -Schulungen,
- Beratungsleistungen im Bereich der Beschaffung von informationstechnologischen Komponenten für den Einkauf durch die Gemeinden (zB Ausschreibungen).

Das Gemeinde-Servicezentrum wurde durch das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2012, (§§ 108 ff) mit 1. Jänner 2012 als gemeinnützige Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Das Gemeinde-Servicezentrum wurde als Serviceeinrichtung für die Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände gegründet, um die Gemeinden bei der Umsetzung des neuen Gemeindemitarbeiterinnengesetzes bestmöglich zu unterstützen und in Personalfragen sowie bei organisatorischen Fragestellungen zu beraten. Bereits im Jahr 2014 wurde der Pensionsfonds der Gemeinden nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, der als Hilfsorgan der Gemeinden die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindebeamten und ihrer Hinterbliebenen liquidierte, mit einem Rechnungskreis in das Gemeinde-Servicezentrum übergeleitet, um Strukturkosten zu senken und Synergieeffekte zu nutzen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat zum Ziel, auch die Aufgaben der GIZ-K GmbH in das Gemeinde-Servicezentrum zu integrieren. Im Rahmen der Kärntner Verwaltungsreform sollen durch die Zusammenführung mehrerer Serviceeinrichtungen für die Gemeinden in einer Organisationseinheit Effizienz und Effektivität der Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Kärntner Gemeinden erheblich gesteigert werden. Durch die Integration der Serviceaufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sollen Synergieeffekte genutzt und erweiterte Beratungsleistungen für innovative Verwaltungsvorhaben der Gemeinden angeboten werden können.

Organisatorisch sollen in einem ersten Schritt sämtliche Anteile an der GIZ-K GmbH vom Gemeindebund und von den Städten Klagenfurt am Wörthersee und Villach an das Land Kärnten übertragen werden. In einem zweiten Schritt soll eine Rückübertragung des gesamten Vermögens der GIZ-K GmbH einschließlich aller Rechte und Pflichten im Weg der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge auf das Land Kärnten stattfinden. Die GIZ-K GmbH soll im Zug dieses Vorgangs unter Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Sonderregelung des § 95 GmbHG ohne Liquidation aufgelöst werden. Das Land Kärnten übernimmt das Vermögen der GIZ-K GmbH als Ganzes, mit allen Aktiva und Passiva (Universalsukzession). Die GIZ-K GmbH wird mit Firmenbucheintragung ohne Liquidation

aufgelöst und im Firmenbuch gelöscht. Die Firmenbucheintragung wirkt dabei konstitutiv und bewirkt den Übergang von Vermögen und Schulden im Weg der Gesamtrechtsnachfolge.

Als letzter Schritt sollen Aufgaben der ehemaligen GIZ-K GmbH im K-GMG als Aufgaben des Gemeinde-Servicezentrums verankert werden. Damit kann möglicherweise auch ein umsatzsteuerrechtlicher Vorteil wahrgenommen werden, da das Gemeinde-Servicezentrum eine Interessenvereinigung der Gemeinden darstellt und Interessenvertretungen, die im Allgemeininteresse sämtlicher Mitglieder sowie auch weiterer nicht angeschlossener Personen tätig werden, dann nicht umsatzsteuerlich unternehmerisch tätig werden, wenn sich weder den einzelnen Mitgliedern noch Dritten ein spezifischer Nutzen zurechnen lässt (EuGH 12.02.2009, Rs C-515/07). Es fehlt somit an der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft, womit weder eine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug noch eine Umsatzsteuerpflicht besteht. Die Finanzierung des Gemeinde-Servicezentrums im Wesentlichen über pauschale Ertragsanteile der Gemeinden bleibt aufrecht. Im Bedarfsfall können auch seitens des Landes Kärnten spezielle Zuschüsse zu einzelnen Investitionsvorhaben gewährt werden.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Einrichtung des Gemeinde-Servicezentrums als Anstalt öffentlichen Rechts und zur Zuweisung von Aufgaben an die Anstalt ergibt sich nach dem Adhäsionsprinzip aus der Zuständigkeit zur Regelung des Gemeindedienstrechts nach Art. 21 B-VG und aus der Zuständigkeit zur Regelung der Gemeindeorganisation nach Art. 115 B-VG sowie aus der Organisationskompetenz nach Art. 15 Abs.1 B-VG, die es erlauben, im selbständigen Wirkungsbereich des Landes juristische Personen öffentlichen Rechts gesetzlich einzurichten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 2, 5, 16, 72, 91 und 101):

Seitens der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten „Yunion_Die Daseinsgewerkschaft“ wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Fusion der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe im Jahr 2009 und der im Jahr 2015 erfolgten Umbenennung in „Yunion_Die Daseinsgewerkschaft“ eine entsprechende Anpassung des Namens im Gesetz erfolgen sollte. Diesem Ansinnen wird mit den genannten Regelungen entsprochen.

Zu Art. I Z 3 bis 5 (§ 109):

Wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, sollen Aufgaben der GIZ-K GmbH in das Gemeinde-Servicezentrum integriert werden. Deshalb erfolgt in § 109 eine allgemeine Umschreibung der neuen Tätigkeiten des Gemeinde-Servicezentrums. Unter Informations- und Kommunikationstechnologien werden iSd § 79c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979 „alle Einrichtungen zur elektronischen oder nachrichtentechnischen Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Sprache, Text, Stand- und Bewegbildern sowie Daten“ verstanden. E-Government ist iSd § 1 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, als „elektronischer Verkehr mit öffentlichen Stellen“ zu verstehen.

Im Einleitungssatz wird klargestellt, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, die Dienste des Gemeinde-Servicezentrums in Anspruch zu nehmen, sondern dass sich die Inanspruchnahme nach dem Bedarf der einzelnen Gemeinde richtet.

In § 109 lit. h wird darauf Bezug genommen, dass die Tätigkeit des Gemeinde-Servicezentrums im IKT-Bereich in Kooperation mit der heimischen Wirtschaft erfolgen soll. Im Zentrum steht das Bemühen, die Kärntner Städte und Gemeinden mit qualitativ hochwertigen und kostengünstigen IT-Komponenten zur Einführung eines flächendeckenden kommunalen E-Government zu versorgen. Dies erfolgt im Interesse einer bestmöglichen Kooperation zwischen den regionalen IT-Anbietern und den Kärntner Gemeinden sowie zur Sicherung eines möglichst großen Anteils regionaler Wertschöpfung im IT-Bereich. Die GIZ-K GmbH trat dabei als Bindeglied zwischen den Kärntner Städten und Gemeinden und der lokalen Wirtschaft auf. Diese Rolle soll nach der Eingliederung das Gemeinde-Servicezentrum übernehmen.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 115):

Das Kuratorium ist das Leitungsorgan des Gemeinde-Servicezentrums, das über wesentliche Angelegenheiten, wie das Budget oder die Aufnahme von Mitarbeitern entscheidet. Dem Kuratorium gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, von denen drei vom Kärntner Gemeindebund und drei von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendet werden. Da die Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach bisher in der GIZ-K GmbH vertreten waren, sollen sie auch im Kuratorium über einen vom Städtebund entsandten Vertreter Stimmrecht haben. Da das K-GMG sozialpartnerschaftlich zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern ausverhandelt worden ist, war Grundgedanke bei der Zusammensetzung des Kuratoriums seit jeher, dass diese Gruppen auch paritätisch im Leitungsorgan vertreten sein sollen. Aus diesen Gründen soll das Kuratorium künftig aus acht Mitgliedern bestehen, die zur Hälfte von der Dienstgeberseite und zur Hälfte von der Dienstnehmerseite entsendet werden. Da es

sich bei den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologien und der IT-Sicherheit um fachspezifische Angelegenheiten handelt, sollen in Zukunft Fachexperten beratend tätig sein (Abs. 5a).

In Abs. 5 war bisher schon normiert, welche Personen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. In Zukunft soll(en) auch die Geschäftsführerin(-nen) des Gemeinde-Servicezentrums an den Sitzungen des Kuratoriums ex lege mit beratender Stimme teilnehmen. In der Praxis hat (haben) die Geschäftsführerin(-nen) des Gemeinde-Servicezentrums bereits bisher an den Sitzungen teilgenommen, um die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Zu Art. I Z 8 (§ 120):

Bereits im Jahr 2014 wurde der Pensionsfonds der Gemeinden nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, der als Hilfsorgan der Gemeinden die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindebeamten und ihrer Hinterbliebenen liquidierte, mit einem Rechnungskreis in das Gemeinde-Servicezentrum übergeleitet. Auch die Aufgaben des Gemeinde-Servicezentrums im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologien sollen zahlenmäßig in einem eigenen Rechnungskreis abgewickelt werden, zum einen aus Gründen der Transparenz, zum anderen, weil die einzelnen Aufgabenbereiche verschiedenen Finanzierungsmechanismen unterliegen.

Zu Art. II:

Art. II enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen. Dies betrifft zum einen Vorbereitungsmaßnahmen, zum anderen die Kreation der Organe sowie den Übergang von Vermögen, Rechten, Forderungen, Schulden und sonstigen Lasten vom Land auf das Gemeinde-Servicezentrum.